

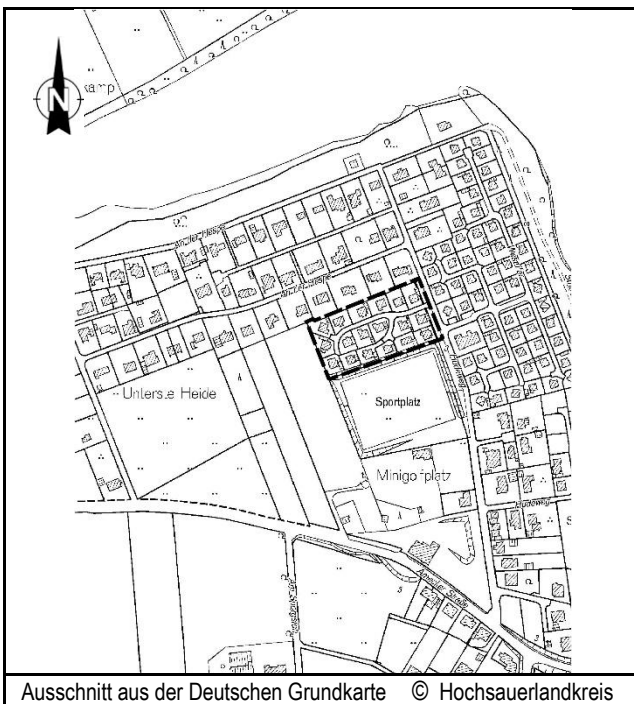
## Erneute Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland)

### über das Inkrafttreten der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Am Hudeweg“ für den Ortsteil Amecke

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Am Hudeweg“ gemäß § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und die Gestaltungsvorschriften zu dem Bebauungsplan gem. § 86 Abs. 1 der Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in den jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassungen, als Satzung beschlossen. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern der Begründung zu der Neuaufstellung des Bebauungsplanes zugestimmt.

„Der Rat der Stadt Sundern beschließt einstimmig die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Am Hudeweg“, mit der gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung und dem Umweltbericht, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlagen 1 bis 3 zur Vorlage 040/IX, 2. Ergänzung). Die in den Anlagen 4.1, 4.3 und 4.5 zur Vorlage 040/IX, 2. Ergänzung, aufgeführten Stellungnahmen, teilweise wörtlich übernommen, teilweise zusammengefasst wiedergegeben, sind Bestandteil des Satzungsbeschlusses. Zudem beschließt der Rat der Stadt Sundern einstimmig die in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Am Hudeweg“ aufgeführten Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW.“

Das Wochenendhausgebiet wird heute überwiegend als Dauerwohnsitz genutzt. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Am Hudeweg“ soll der vorhandene Bestand gesichert werden, insbesondere durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung.



Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.

Das ca. 0,8 ha große Plangebiet liegt nordwestlich der Ortsmitte des Ortsteils Sundern-Amecke sowie westlich der Sorpetalsperre. Im Norden grenzt das Plangebiet an das Wochenendhausgebiet „An der Hespe“, im Osten an die Straße „Am Hudeweg“ sowie anschließend weitere Wochenendhausgebiete, im Süden an einen Sportplatz und im Westen an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung: Amecke

Flur: 9

Flurstücke: 343-350, 352-355, 357-358, 360, 379, 380, 382-385, 390-391, 394, 395 und 590-591 sowie teilweise 340 und 381.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Am Hudeweg“ wird mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung und den Gestaltungsvorschriften ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Planentwurf sowie weitere Planinformationen im Internet unter

**[www.sundern.de](http://www.sundern.de)**

>Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung einzusehen.

#### Hinweise:

1. Parallel zu der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Am Hudeweg“ wird der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. A 13 „Am Hudeweg“ aufgehoben. Auf die entsprechende Bekanntmachung wird hingewiesen.

#### 2. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

#### 3. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, werden aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung des Bebauungsplanes die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Am Hudeweg“ und die Gestaltungsvorschriften nochmals in der Fassung des Beschlusses vom November 2015 bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 27.11.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zu der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Am Hudeweg“ und den Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 16.04.2021

Der Bürgermeister  
gez. Willeke